



Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 31

18. Juni 2020

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege / Wirtschafts- und Sozialmanagement*

Vom 18. Juni 2020

Auf Grund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i. V. m. § 33 Abs. 1 bis 7 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 17. Juni 2020 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege / Wirtschafts- und Sozialmanagement* (Lehramt an beruflichen Schulen). Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semesteriges Hochschulstudium mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Punkten mit Studienanteilen entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgreich abgeschlossen hat und eine Berufsausbildung in einem der in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannten Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zugang ist außerdem unter den in § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen möglich.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission, insbesondere auf Grundlage der „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK vom 16. Oktober 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf;
 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines mindestens 6-semesterlangen Hochschulstudiums mit Studienanteilen in folgendem Umfang (es sind jeweils konkrete Nachweise sind beizufügen):
 - a) mindestens 120 ECTS-Punkte Fachwissenschaften der beruflichen Fachrichtung *Pflege*, und
 - b) mindestens 25 ECTS-Punkte Fachwissenschaften *Wirtschafts- und Sozialmanagement* gemäß Anlage 1, und
 - c) mindestens 25 ECTS-Punkte Bildungswissenschaften, und
 - d) mindestens 10 ECTS-Punkte für die Bachelorarbeit (diese ECTS-Punkte dürfen nicht bereits in a, b oder c enthalten sein).

Die geforderten ECTS-Punktezahlen sind, zusammen mit den im Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* erwerbenden ECTS-Punkten, im Hinblick auf die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ (KMK, Beschluss v. 12.05.1995 in der jeweils geltenden Fassung) für den Übergang in den Vorbereitungsdienst erforderlich.

4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
5. der Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Bereiche Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Altenpflege, die im Zeitraum der Ausbildung über das Berufsbildungsgesetz bzw. bundes- oder landesrechtliche Regelungen anerkannt war;
6. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen;
7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an

einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;

8. ggf. Nachweise zu einer weiteren erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung, einer Berufstätigkeit, Praktika und/oder Zusatzqualifikationen vor oder nach Abschluss des Erststudiums gemäß den Angaben in Anlage 2.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 5 sowie 8 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Liegt der gemäß Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn (1. Oktober) eines Masterstudiengangs *Berufliche Bildung – Pflege / Wirtschafts- und Sozialmanagement* gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 33 Abs. 2 HZVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Liegt der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums nach Abs. 2 Nr. 3 vor, jedoch ohne dass dabei die unter Abs. 2 Nr. 3 a, b und c festgelegten ECTS-Punkte vollumfänglich erworben wurden, so ist eine Zulassung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber vor oder nach dem ersten Hochschulstudium zu den in Abs. 2 Nr. 3 a, b und c definierten Fach- und Bildungswissenschaften affine Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulbereichs durch eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder durch eine Zusatzqualifikation gemäß Abs. 2 Nr. 9 erworben hat und wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c genannten Kriterien besteht, so können diese für die Zulassung auf Antrag berücksichtigt werden.

Es können insgesamt höchstens 30 der gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte berücksichtigt werden. Wesentliche Unterschiede liegen dann vor, wenn durch sie der Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Masterstudium gefährdet würde. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten die bereits auf das erste Hochschulstudium angerechnet wurden, sind ausgeschlossen. Der Antrag ist mit den Bewerbungsunterlagen vorzulegen, einschließlich der erforderlichen Nachweise und Informationen gemäß Abs. 2 Nr. 2 bis 4 über die erworbenen Kompetenzen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Auswahlkommission auf Vorschlag der Leiterin bzw. des Leiters des Akademischen Prüfungsamtes. Eine Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

2. Werden die gemäß Abs. 2 Nr. 3 a, b und c geforderten ECTS-Punkte nicht vollständig nachgewiesen, so können diese im Umfang von höchstens

30 ECTS-Punkten nachträglich erworben werden. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der Erwerb der fehlenden Punkte bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, in Ausnahmefällen spätestens bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung, es sei denn die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die fehlenden ECTS-Punkte werden aufgrund einer konkreten Zielvereinbarung mit der Auswahlkommission aus dem Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg nachträglich erworben.

- (5) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (6) Es wird gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 HZVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung des Grades der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Berufliche Bildung – Pflege/-Wirtschafts- und Sozialmanagement wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt.

- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 entsprechend den Regelungen in Anlage 3;
2. eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder Praktika und/oder Zusatzqualifikationen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 entsprechend den Regelungen in Anlage 2;
3. das Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 und Anlage 4.

§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen folgendermaßen bestimmt wird:
 1. Für die im Abschlusszeugnis des ersten Hochschulabschlusses ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala in Anlage 3 maximal 60 Punkte vergeben.
 2. Für eine weitere Berufsausbildung und/oder Berufstätigkeit und/oder Praktika und/ oder Zusatzqualifikationen werden gemäß Anlage 2 maximal 50 Punkte vergeben.
 3. Für das Motivationsschreiben werden gemäß Anlage 4 maximal 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktezahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 werden addiert. Es können max. 115 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktezahl, so findet § 6 Abs. 4 Satz 4 und 5 HZG Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2020 in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Zulassungs- und Auswahlverfahren für das Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig treten die bisherige Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* vom 15. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2018) und die darauf bezogene Erste Änderungssatzung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 18/2019) und die Zweite Änderungssatzung (Notbekanntmachung Nr. 23/ 2020) außer Kraft.

Freiburg, den 18. Juni 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor

Anlage 1 Themenbereiche im Fach Wirtschafts- und Sozialmanagement

Das Fach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* umfasst grundlegende und berufsrelevante Aspekte der Wirtschafts- und Rechtskunde im Gesundheits- und Sozialwesen. Im ersten Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden Kenntnisse und Kompetenzen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten in einem oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Themenbereiche vorausgesetzt:

- Finanzierung sozialer Sicherungssysteme des Gesundheitswesens
- Rechtliche, institutionelle und finanzielle Rahmenbedingungen von Leistungsträgern in der stationären und ambulanten Gesundheitsversorgung
- Investitionen und Finanzierung unter den Prämissen des Gesundheitssektors
- Rechtliche Grundlagen und berufsbezogene Gesetze in Pflege- und Gesundheitsberufen
- Struktur, Aufbau und Prozesse in Organisationen
- Steuerung und Leitung von Organisationen im Gesundheitswesen
- Management und Personalführung
- Qualitätsstandards und Qualitätsmanagement
- Organisationsentwicklung
- Datenverarbeitung und Leistungserfassung
- Ökologie und Umweltschutz

Anlage 2 Skala für die Zuordnung der Punktzahlen zu beruflichen Tätigkeiten und Qualifikationen

Für berufliche Tätigkeiten und/oder Qualifikationen, die vor oder nach dem ersten Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 erfolgten bzw. erworben wurden, werden nach Maßgabe von Umfang und Grad der Affinität zum angestrebten Masterstudium die folgenden Punktzahlen vergeben. Insgesamt können maximal 50 Punkte vergeben werden.

Art der Tätigkeit oder Qualifikation	Punkte
Berufliche Tätigkeiten in Pflege, Bildung oder Wirtschafts- und Sozialmanagement <ul style="list-style-type: none"> - mit abgeschlossener Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 - ohne abgeschlossene Berufsausbildung 	max. 10 max. 5
Praktika in Pflege, Bildung oder Wirtschafts- und Sozialmanagement mit einer Dauer von mindestens 3 Monaten	max. 5
Erfolgreicher Abschluss einer weiteren Berufsausbildung gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5	max. 10
Erfolgreicher Abschluss einer Berufsausbildung in einem affinen Bereich, der nicht in § 3 Abs. 2 Nr. 5 genannt ist	max. 10
Erfolgreich abgeschlossene berufliche Zusatzqualifikationen oder erfolgreich abgeschlossene Fort- und Weiterbildungen, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Bereich Pflege, Bildung bzw. Wirtschafts- und Sozialmanagement qualifizieren	max. 10

Anlage 3
Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote
für den ersten Hochschulabschluss

Gesamtnote erster Hochschulabschluss *	Punkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

* Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Hochschulabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 4

Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zum Motivationsschreiben

In dem Motivationsschreiben soll die Motivation zur Aufnahme des Studiums dargestellt werden. Aus dem Schreiben soll hervorgehen, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen. Für das Motivationsschreiben werden maximal 5 Punkte vergeben. Für eine gute Darstellung werden 2 Punkte, für eine sehr überzeugende Darstellung 5 Punkte vergeben.